

Hinweise zu Steuerstatus "Politische Körperschaft"

Recht auf Chancengleichheit der Parteien

Dieses Recht ist durch Tätigkeiten von Nicht-Parteien nicht berührt, es sei denn, eine Nicht-Partei würde gezielt eine (oder vielleicht auch mehrere Parteien) unterstützen.

Eine solche Unterstützung ist gemeinnützigen Organisationen untersagt. (Berufsverbänden jedoch in begrenztem Umfang erlaubt.)

Der Bundesfinanzhof hat im Attac-Urteil leider versäumt, die Unterstützung politischer Parteien bzw. den nötigen Abstand zu ihnen genauer zu definieren. Die Finanzverwaltung könnte dies über den AEAO nachholen.

Aus dem Recht auf Chancengleichheit zwischen Parteien lässt sich nicht herleiten, dass Nicht-Parteien auf eine bestimmte Weise anders oder gleich zu Parteien zu behandeln sind.

Recht auf gleiche politische Teilhabe der Bürger/innen

Dieses Recht könnte verletzt sein dadurch, dass das finanzielle Engagement für politische Lösungen durch Spenden steuerlich sehr verschieden behandelt wird. Ausgehend von der Annahme, dass Bürgerinnen und Bürger wegen eines spezifischen Problems und einer möglichen Lösung dafür an eine Partei, eine gemeinnützige Organisation oder eine andere Organisation spenden oder einen Mitgliedsbeitrag zahlen:

- Spenden oder Beiträge z.B. an Attac sind derzeit steuerlich gar nicht begünstigt. Auf hohe Spenden (20.000 Euro innerhalb von zehn Jahren) fällt zusätzlich Erbschaftsteuer an.
- Spenden juristischer Personen an gemeinnützige Organisationen sind steuerlich stets besser begünstigt als an Parteien.
- Spenden natürlicher Personen mit hohem Einkommen an Parteien sind bis ca. 7.000 Euro steuerlich deutlich besser gestellt als an gemeinnützige Organisationen.
- Spenden natürlicher Personen mit hohem Einkommen an Parteien sind ab ca. 7.000 Euro steuerlich schlechter gestellt als an gemeinnützige Organisationen. Ebenso Zustiftungen. Allerdings kommt bei Parteien noch die staatliche Teilfinanzierung hinzu.
- Beiträge an Berufsverbände oder eigene Lobbyaufwendungen von Unternehmen sind steuerlich begünstigt.

Neben der steuerlichen Ungleichbehandlung gibt es eine Ungleichbehandlung bei Transparenz-Anforderungen:

- Parteien müssen ihre Einnahmen und Ausgaben öffentlich darstellen und aufschlüsseln, inkl. der Nennung von Personen, die im Jahr 10.000 Euro oder mehr gegeben haben.
- Für alle anderen Organisationen gibt es keine entsprechenden Regelungen. Wer an Wählervereinigungen, gemeinnützige Organisationen oder Bürgerinitiativen ohne Gemeinnützigkeit hohe Beträge gibt, kann anonym bleiben.

Hinweis: Die Transparenzregeln für Parteispenden sind nicht steuerrechtlich geregelt, sondern im Parteiengesetz.

Gesellschaftliches Interesse, politische Teilhabe auch außerhalb von Parteien zu fördern

Die Schaffung eines eigenen Steuerstatus für "politische Körperschaften" würde nur eine bestimmte Art von Teilhabe fördern.

Das Interesse könnte besser mit der Aktualisierung der Liste gemeinnütziger Zwecke und Klarstellungen zu politischen Tätigkeiten gemeinnütziger Organisationen erfüllt werden.

Alternative Lösungen gleiche Teilhabe

Spendenregeln für verschiedene Steuerstadi könnten angeglichen werden, insbesondere durch progressionsunabhängige Steuervorteile und entsprechende Deckelung.

Verbot der Förderung von Parteien könnte auf Berufsverbände und Wählervereinigungen ausgedehnt werden. Dazu müsste kein neuer Steuerstatus geschaffen werden. Nicht erfasst wären Organisationen, die auf eine Steuerbegünstigung verzichten. Das wäre auch durch Schaffung eines spezifischen Steuerstatus so, da keine Körperschaft gezwungen wäre, diesen Status zu beantragen.

Das Problem verschiedener Transparenz über Mittelherkunft und Mittelverwendung kann nicht durch das Gemeinnützigkeitsrecht gelöst werden und auch nicht durch die Schaffung eines neuen Steuerstatus, da keine Körperschaft gezwungen wäre, diesen Status zu beantragen. Eine Lösung wäre eher ein Lobbyregister, das an die Tätigkeit der politischen Einmischung (oder noch enger des konkreten Lobbying, Kontakte mit Angehörigen von Regierung oder Gesetzgebung) anknüpft, unabhängig vom Rechts- und Steuerstatus.

Das Problem ungleicher Möglichkeiten der Einflussnahme durch ungleiche finanzielle Möglichkeiten lässt sich an dieser Stelle nicht lösen. Das Bundesverfassungsgericht hatte bereits 1958 festgestellt (BvF 1/57, erstes Parteispenden-Urteil), dass der Staat diese ungleichen Möglichkeiten nicht ausgleichen muss - aber wohl kann; dass er sie aber vor allem nicht verstärken darf. Eine Ausgleichsmöglichkeit wäre die Deckelung von persönlichen Aufwendungen, um in die politische Willensbildung einzugreifen.